KONFESSIONELL-
KOOPERATIVER
RELIGIONSUNTERRICHT

Informationen zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

sehr geehrte Religionslehrerin, sehr geehrter Religionslehrer,

seit dem Schuljahr 2023/24 können in Nordrhein-Westfalen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I auf Antrag konfessionell-kooperativen Religionsunterricht einrichten.

Rechtsgrundlage ist der Runderlass *„Religionsunterricht an Schulen“* vom 20. Juni 2003 in der Fassung vom 15. August 2017 (vgl. BASS 12-05 Nummer 1) in Verbindung mit den geschlossenen Vereinbarungen zwischen den beteiligten katholischen (Erz-)Bistümern und den evangelischen Landeskirchen.

Die Einführung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht am Berufskolleg ist zurzeit nicht vorgesehen.

Was ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht?

- **Rechtlich** ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht eine Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts im Sinne des Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen katholischen (Erz-)Bistum voraus. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist kein neues Unterrichtsfach.
- **Inhaltlich** orientiert sich konfessionell-kooperativer Religionsunterricht an dem Grundsatz *„Gemeinsamkeiten stärken - Unterschieden gerecht werden“*. Dazu sind die weiterhin geltenden evangelischen und katholischen Lehrpläne / Kernlehrpläne aufeinander zu beziehen und in entsprechende Unterrichtsplanungen zu übersetzen. Hierzu gibt es kirchliche Unterstützungsangebote.
- **Organisatorisch** ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht Unterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler (an dem auf Antrag auch Schülerinnen und Schüler anderer Religionen und Glaubensrichtungen teilnehmen können). Er ist mit einem verpflichtenden Fachlehrkräftewechsel verbunden, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler beide konfessionellen Perspektiven im Laufe des Unterrichts authentisch kennenlernen und sich damit auseinandersetzen können.

Warum konfessionell-kooperativer Religionsunterricht?

- Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht ermöglicht nachhaltig die authentische Begegnung mit der anderen Konfession und hilft dabei, sich der eigenen Konfession im Dialog bewusster zu werden. Das gilt für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte.
- Die Erfahrungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern mit konfessioneller Kooperation im Religionsunterricht in anderen Bundesländern sind durchweg positiv.
- Die Anzahl der am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit christlichem Bekenntnis ist auch in Nordrhein-Westfalen rückläufig.

Welche Voraussetzungen müssen an den Schulen erfüllt sein?

- Der Religionsunterricht kann auf Antrag einer Schule konfessionell-kooperativ dort eingerichtet werden, wenn bereits an dieser Schule der Religionsunterricht beider Konfessionen eingerichtet ist und von mindestens jeweils einer Fachlehrkraft für evangelische und katholische Religionslehre erteilt wird.

Wann und wie wird der Antrag gestellt?

- Die Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zum nächsten Schuljahr einführen wollen, stellen jeweils bis zum **31. Januar** einen Antrag an die zuständige Bezirksregierung.
- Die Antragsformulare finden sich im Bildungsportal des Ministeriums sowie auf den Internetseiten der Bezirksregierungen und der Kirchen.
- Adressat ist die zuständige obere Schulaufsicht (= Bezirksregierung): Der ausgefüllte Antrag ist mit Anlagen per E-Mail dorthin zu senden (jeweilige E-Mail-Adressen / Funktionspostfächer siehe unten).
- Hinweis: Mindestens je eine evangelische und eine katholische Religionslehrkraft müssen an den Fortbildungen teilgenommen haben, bevor mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht begonnen werden kann.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Stellungnahme der Schulkonferenz (Protokollauszug);
- Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen einschließlich der Bestätigung, dass die im KoKoRU einzusetzenden evangelischen und katholischen Lehrkräfte an der obligatorischen kirchlichen Fortbildung teilnehmen werden (Protokollauszug);
- Schulspezifisches fachdidaktisches / fachmethodisches Konzept der Fachkonferenzen zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht mit Nachweis eines Wechsels der Fachlehrkraft;
- Nachweis der obligatorischen kirchlichen Fortbildung Typ A (mindestens je eine evangelische und katholische Lehrkraft);
- Erklärung zur erfolgten Information der Eltern.

Was hat es mit dem fachdidaktischen / fachmethodischen Konzept auf sich?

- Vor dem Hintergrund der gültigen Lehrpläne beantragen die Schulen den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht für die Klassen 1+2, 3+4, 5+6, 7+8, 9+10. Die jeweiligen Folgejahrgänge können nach dem gleichen Modell der Kooperation unterrichtet werden.
- Da es sich um zwei eigenständige Fächer handelt, die im Rahmen eines bestimmten Zeitraumes kooperieren, sind für eine Genehmigung ein fachdidaktisches / fachmethodisches Konzept durch die beantragende Schule auf der Basis der jeweils gültigen Lehrpläne vorzulegen. Zur Erstellung des fachdidaktischen / fachmethodischen Konzepts werden den Fachschaften im Rahmen der obligatorischen Fortbildungen schulformspezifische Anleitungen zur Verfügung gestellt.
- Die Begegnung mit der anderen Konfession soll angemessen berücksichtigt werden. Dieses beinhaltet die Thematisierung der konfessionellen Ausprägungen des christlichen Glaubens durch die jeweiligen Fachlehrkräfte; deshalb ist auch der Wechsel der Fachlehrkräfte vorzusehen.
- Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die konfessionsverbindenden und die konfessionsspezifischen Themen angemessen abgebildet und im Unterricht behandelt werden.

Wie wird der Fachlehrkräftewechsel gestaltet?

- Mit dem Konzept für die Gestaltung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der jeweiligen Schule ist auch ein verbindlicher Fachlehrkraftwechsel verbunden. Der Fachlehrkraftwechsel ist Teil des schulischen fachdidaktischen / fachmethodischen Konzepts der Schule und macht deutlich, wo konfessionelle Schwerpunkte gesetzt werden sollen, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des bestimmten Zeitraums jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können.
- Zu der Gestaltung werden keine allgemeinen Vorgaben gemacht; der Wechsel der Fachlehrkraft kann in Abhängigkeit zu den Gegebenheiten der Schule individuell gestaltet werden.

Was hat es mit den verpflichtenden Fortbildungen auf sich?

- Damit die beteiligten Lehrkräfte konfessionsbewusst und konfessionssensibel unterrichten können, ist die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung verpflichtend. Insofern können nur Lehrkräfte mit entsprechender Fortbildung den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht erteilen. Zum Antragszeitpunkt müssen mindestens jeweils eine evangelische und katholische Fachlehrkraft die Fortbildung absolviert haben.
- Die Fortbildung wird von den Kirchen durchgeführt; die aktuellen Termine sind zentral auf den Internetseiten der kirchlichen Fortbildungsinstitute veröffentlicht.
- In dieser Fortbildungsveranstaltung werden unter anderem Fragen zum Wechsel der Fachlehrkräfte geklärt und Anleitungen zu den fachdidaktischen / fachmethodischen Konzepten zur Verfügung gestellt.
- Die Fortbildungsveranstaltungen sind für die Schulen kostenlos und werden als Tagesveranstaltung durchgeführt.

- Die Schulleitung erteilt die Genehmigung zur Teilnahme an der Fortbildung.
- Die Anmeldung erfolgt gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen.

Wie und wann erfolgt die Entscheidung über die Anträge?

- Ist ein Antrag uneingeschränkt genehmigungsfähig, so wird dieser unbefristet genehmigt.
- Ist ein Antrag eingeschränkt genehmigungsfähig, so wird dieser mit Auflagen unbefristet genehmigt. Werden die Auflagen bis zum 31. Januar des Folgejahres nicht entsprechend umgesetzt, so erlischt die Genehmigung.
- Den Schulen wird die Entscheidung über den Antrag durch die Bezirksregierung im Verlauf des 2. Schulhalbjahrs mitgeteilt.

Wer sind meine Ansprechpersonen für weitere Fragen?

Ansprechpersonen in den Bezirksregierungen

Bezirksregierung Arnsberg	
LRSD'in Bartsch	janine.bartsch@bra.nrw.de
Antragsadresse	koko-ru@bra.nrw.de
Bezirksregierung Detmold	
LRSD'in Schubert	brigitte.schubert@brdt.nrw.de
RSD´in Dr. Hohberg (Grundschule)	iris.hohberg@bezreg-detmold.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	
LRSD'in Dickmann	corinna.dickmann@brd.nrw.de
RSD Winkel (Grund- und Hauptschule)	aljoscha.Winkel@brd.nrw.de
Antragsadresse	KonfessKoopRu@brd.nrw.de
Bezirksregierungen Köln	
LRSD Ringel	jochen.ringel@bezreg-koeln.nrw.de
LRSD Sieprath	stefan.sieprath@bezreg-koeln.nrw.de
Antragsadresse	KonfessKoopRu@bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster	
LRSD Grus	peter.grus@brms.nrw.de
Antragsadresse	kokoru@brms.nrw.de

Ansprechpersonen in den (Erz-)Bistümern und Landeskirchen

Erzbistum Köln EOSR Christoph Westemeyer	christoph.westemeyer@erzbistum-koeln.de
Erzbistum Paderborn StD i.K. Dr. Dennis Lewandowski	dennis.lewandowski@erzbistum-paderborn.de
Bistum Aachen Schulrat i.K. Axel Rüttgers	axel.ruettgers@bistum-aachen.de
Bistum Essen Schulrätin i.K Gabriele Eichwald-Wiesten	gabriele.eichwald-wiesten@bistum-essen.de
Bistum Münster Barbara Bader	bader@bistum-muenster.de
Evangelische Kirche von Westfalen Pfarrerin Sabine Grünschläger-Brenneke	sabine.gruenschlaeger-brenneke@pi-vil-ligst.de
Evangelische Kirche im Rheinland Kirchenrätin / Pfarrerin Daniela Tibbe	kokoru@ekir.de
Lippische Landeskirche Landespfarrer Andreas Mattke	andreas.mattke@lippische-landeskirche.de

Auf der Homepage der kirchlichen Fortbildungsinstitute

IfL Essen www.ifl-fortbildung.de

PI Villigst www.pi-villigst.de

PTI der EKiR www.pti.ekir.de

finden Sie die zentrale Internetseite für den kokoRU unter diesem Logo:

Direkt führt Sie der Weg über diesen QR-Code:

Dort finden Sie auch eine Übersicht über alle Fortbildungsangebote zum kokoRU. Den direkten Link erhalten Sie hier:

Fortbildungen Sek I: Fortbildungen Sekundarstufe I

Fortbildungen Grundschulen: Fortbildungen Grundschulen